

II-3 UF 70/20  
45 F 233/17  
Amtsgericht Recklinghausen



Erlassen am 24.08.2021  
durch Übergabe an die  
Geschäftsstelle

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Oberlandesgericht Hamm Senat für Familiensachen Beschluss

In der Familiensache

hat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm  
durch  
am 12. August 2021

### **beschlossen:**

- I. Der Antrag der Kindesmutter vom 22. Januar 2021 auf Entpflichtung der Verfahrensbeiständin wird zurückgewiesen.
- II. Das Befangenheitsgesuch der Kindesmutter vom 21. Dezember 2020 gegen den Sachverständigen A wird als unbegründet zurückgewiesen.
- III. Der Beweisbeschluss des Senats vom 08. Dezember 2020 wird aufgehoben.
- IV. Auf die Beschwerde der Kindesmutter vom 16. April 2020 wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Recklinghausen vom 17. März 2020 (45 F 233/17) abgeändert und auf Antrag der Kindeseltern die elterliche Sorge für B, geboren am ##.2008, der Kindesmutter zur alleinigen Ausübung übertragen.
- V. Die Gerichtskosten tragen die Kindeseltern je zur Hälfte, die Erstattung außergerichtlicher Kosten wird nicht angeordnet.
- VI. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auch endgültig auf 6.000,00 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Kindeseltern sind die seit dem 16. August 2014 geschiedenen Eltern des betroffenen Kindes B, geboren am ##.2008.

Die am ##.1967 geborene Kindesmutter und der am ##.1967 geborene Kindesvater lernten sich im Jahr 2002 auf einer Ü-30-Party in C kennen und heirateten am 14.08.2007. Die Kindesmutter ist von Beruf Studienrätin und unterrichtet die Fächer Geschichte und Italienisch an der Städtischen Gesamtschule C. Ein Dienstzeugnis vom 24.11.2017 bescheinigt ihr sehr gute Leistungen und ein großes Engagement. Der Kindesvater ist als Groß- und Einzelhandelskaufmann berufstätig. Die Kindeseltern trennten sich am 05.11.2012 durch den Auszug der Kindesmutter aus der ehelichen Wohnung.

Da die neue Wohnung der Kindesmutter zum Zeitpunkt ihres Auszuges noch nicht bezugsfertig war, übernachtete sie für etwa 2 Wochen mit B bei Freunden und war (nur) für den Kindesvater nicht erreichbar. Der Kindesvater vermutete eine Ausreise der Kindesmutter nach Italien und regte ein familiengerichtliches Verfahren an. Im Zuge der im Jahr 2012 zwischen den Kindeseltern geführten Verfahren 45 F 405/12 und 45 F 409/12 (Amtsgericht Recklinghausen) wurde der Kindesmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht für B allein übertragen, im Übrigen verblieb es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. In dem Verfahren 45 F 409/12 vereinbarten die Kindeseltern zudem eine großzügige Umgangsregelung für den Kindesvater mit B, die in der Folgezeit auch gelebt wurde.

Nach Angaben der Kindesmutter setzte sich B im Sommer 2013 nackt auf die Kindesmutter und forderte sie auf, sie an der Scheide zu küssen oder zu lecken. Auf Nachfrage der Kindesmutter, wer denn so etwas mache, soll B erklärt haben, der Kindesvater mache dies. Diese Angabe soll sie jedoch kurz danach revidiert und die Beantwortung weiterer Fragen abgelehnt haben. In dieser Zeit zeigte B ein sehr sexualisiertes Verhalten (Angabe der Kindesmutter gegenüber Frau D am 25.08.2014) und küsste unstreitig (Angabe beider Kindeseltern im Jugendamt) „nass“, d.h. mit offenem Mund. Sie sah sowohl bei der Kindesmutter als auch bei dem Kindesvater imaginäre Füchse, vor allem wenn die Kindeseltern den Raum verlassen hatten. Die

Füchse verschwanden, wenn die Kindesmutter oder der Kindesvater wieder bei B im Zimmer waren. Die Kindesmutter suchte mit B im August 2013 die Erziehungsberatungsstelle E in C auf. Frau F von der Erziehungsberatungsstelle führte bis April 2014 mehrere Termine mit der Kindesmutter und B durch, sowie vier Einzeltermine mit B. Sie führte zudem einige Testverfahren mit B durch, beobachtete sie im Kindergarten und zog Erkundigungen bei den Erzieherinnen ein. Im Kindergarten zeigte B kein sexualisiertes Verhalten. Im Laufe der Beratung wurde auf Wunsch der Kindesmutter auch das – inzwischen wohl aufgegebene – sexualisierte Verhalten Bs nicht mehr in den Mittelpunkt der Beratung gestellt, sondern Bs Wunsch, ein Junge zu sein. Nach den Angaben von Frau F machte B im Hinblick auf einen möglichen sexuellen Missbrauch keine klaren Aussagen und bezog ihre „verwirrenden“ Angaben auf beide Kindeseltern. Der Kindesvater nahm zu dieser Zeit auf eigenen Wunsch und wohl ohne Wissen um den Verdacht der Kindesmutter an Einzelgesprächen bei einem Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle teil. Zuvor hatte er auch schon im Sommer 2013 ein Einzelgespräch bei der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Frau H im Jugendamt Recklinghausen, weil ihm B durch die Konflikte der Eltern sehr belastet schien. Die Beratung in der Erziehungsberatungsstelle endete, nachdem ein sexueller Missbrauch nicht festgestellt werden konnte, im April 2014. Umgangskontakte mit dem Kindesvater wurden in dieser Zeit vereinbarungsgemäß durchgeführt.

Parallel oder möglicherweise initiiert von der Erziehungsberatungsstelle erhielt die Kindesmutter für etwa ein Jahr Beratung wegen aggressiven und gewalttätigen Verhaltens Bs ihr gegenüber. Dieses Verhalten Bs dauerte über den Umgangsausschluss mit dem Kindesvater hinweg an.

In der Zeit zwischen April 2014 und August 2014 entstand innerhalb des gemeinsamen Sorgerechts ein Streit zwischen den Kindeseltern hinsichtlich einer wegen des Geburtstages Bs im Oktober bereits im August 2014 möglichen Einschulung des Kindes. Die Kindesmutter wünschte, einem Wunsch Bs folgend, die Einschulung, während der Kindesvater nach einer diesbezüglich negativen Schuleignungsuntersuchung dies ablehnte. Eine Einschulung Bs zu diesem Zeitpunkt erfolgte nicht.

Im August 2014 nahm die Kindesmutter ein Einzelgespräch bei Frau H wahr und berichtete über die für sie ungünstige Umgangsregelung, Bs Wahrnehmung von Füchsen, der Bemerkung des Kindesvaters, „B sei die einzige Frau für ihn“ und den Streit über die Einschulung Bs. Am 25.08.2014 stellte die Kindesmutter B in der X

Kinder- und Jugendklinik G für eine kindergynäkologische Untersuchung vor, weil B nach der Rückkehr von einem Umgangskontakt mit dem Kindesvater berichtet habe, ihre Scheide fühle sich ganz zerrissen an. Nach dem Umgangskontakt zwei Wochen zuvor sei B im Scheidenbereich dick eingecremt gewesen. Zudem sei B nach Umgangskontakten sehr verstört und wünsche sich bei dem Kindesvater dringend ein eigenes Bett. Bei der Untersuchung wurde eine dezente Rötung festgestellt. Auf Nachfragen, welche Vorgänge Ursache ihrer Schmerzen gewesen sein könnten, antwortete B nicht. Am 28.08.2014 führten die Kindeseltern daraufhin ein gemeinsames Gespräch bei Frau H, in dem der Kindesvater über die Untersuchung am 25.08.2014 und über einen gegen ihn bestehenden Verdacht eines sexuellen Missbrauchs informiert wurde. Der Kindesvater bestritt die Vorwürfe, erklärte sich aber mit einer vorläufigen Aussetzung der Umgangskontakte einverstanden, während versucht werden sollte, die Vorwürfe im Rahmen einer ärztlichen Beratung aufzuklären. Zwischen September 2014 und Dezember 2014 meldete sich der Kindesvater regelmäßig bei dem Jugendamt, da er eine Entfremdung der Tochter befürchtete. Nach dem Abschlussbericht der Ärztlichen Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. vom 23.01.2015 äußerte B sich auch dort nicht zu konkreten Vorwürfen, mit Ausnahme eines Kusses des Kindesvaters „mit Zunge“, den sie nicht gewollt habe. Eine weitere Klärung war nicht möglich. Im Jugendamt wurden Anfang Februar 2015 Einzelgespräche mit den Kindeseltern geführt. Die Kindesmutter lehnte unbegleitete Umgangskontakte des Kindesvaters ab und erklärte B sei viel ruhiger und ausgeglichener ohne die Umgangskontakte. B habe zweimal Sehnsucht nach dem Kindesvater geäußert, einmal habe sie B den Kindesvater dann anrufen lassen, ein weiteres Telefonat aber abgelehnt, weil der Kindesvater Druck auf B aufgebaut habe. Bei einem Telefonat von Frau H mit einer Erzieherin des Kindergartens berichtet diese, B sei deutlich entspannter. Zugleich berichtete sie aber auch über einen Missbrauchsverdacht der Kindesmutter gegenüber einem Praktikanten des Kindergartens. Bei einem Einzelgespräch Bs mit Frau H lehnte B Umgangskontakte mit dem Kindesvater – auch begleitet – ab.

Mit Schriftsatz vom 15.01.2015 beantragte der Kindesvater bei dem Familiengericht die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens (45 F 12/15, Amtsgericht Recklinghausen) mit dem Ziel, Umgangskontakte wieder in dem bisher vereinbarten Umfang durchzuführen. Die Kindesmutter lehnte dies mit der Begründung eines sexuellen Missbrauchs Bs durch den Kindesvater ab. In dem Anhörungstermin vom 17.03.2015 vereinbarten die Kindeseltern die getrennte Teilnahme an Einzelberatungen zum Thema sexueller Missbrauch und die Führung weiterer

Elterngespräche beim Jugendamt. Das Jugendamt sollte mit der Ärztlichen Beratungsstelle die weitere Vorgehensweise abklären. Zudem sollte der Kindesvater berechtigt sein, mit B brieflich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen. Ziel sollten zunächst begleitete und schließlich unbegleitete Umgangskontakte Bs mit dem Kindesvater sein.

Mit Schriftsatz vom 06.11.2015 beantragte der Kindesvater bei dem Familiengericht (45 F 378/15, Amtsgericht Recklinghausen) eine gerichtliche Umgangsregelung, nach der er berechtigt sein sollte, B alle zwei Wochen von Samstag bis Sonntag zu sich zu nehmen, sowie die Hälfte der Sommer-, Oster- und Herbstferien und der Feiertage. Seine Versuche mit B zu telefonieren seien boykottiert worden. Das Jugendamt habe weitere Vermittlung abgelehnt. Die Kindesmutter beantragte die Zurückweisung des Antrages, der Kindesvater habe sich über längere Zeit hinweg sexuell an B vergriffen. Sie selbst habe vereinbarungsgemäß Beratung zu sexuellem Missbrauch gesucht, es sei ihr aber mitgeteilt worden, sie bedürfe keiner Beratung. Der Kindesvater dürfe einmal in der Woche mit B telefonieren, lediglich einmal habe dies nicht funktioniert. B wolle jedoch nicht telefonieren und antworte dem Kindesvater nicht. B habe Angst, die Vorfälle von früher könnten sich wiederholen und erkläre hinsichtlich des Kindesvaters, „der ist böse, ich will nicht“. Das Familiengericht ordnete die Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens an, welches unter dem 10.05.2017 von der Dipl.-Psych. J erstattet wurde. Die Sachverständige kam zu dem Ergebnis, die vorliegenden Informationen seien nicht geeignet, einen sexuellen Missbrauch durch den Kindesvater abzuleiten oder gar zu belegen. Der ablehnende Wille Bs sei nicht autonom, sie befinde sich zudem in einem ausgeprägten Loyalitätskonflikt. Die Kindesmutter sei nicht bindungstolerant und benötige fachliche Hilfe, um ihre Vorbehalte gegenüber dem Kindesvater abzubauen. Die Entfremdung von dem Kindesvater schade dem Kindeswohl, es sei eine Störung in der Identitätsentwicklung zu erwarten. Denn B müsse sich angesichts ihrer Abstammung auch vom Kindesvater damit auseinandersetzen, dass ein Teil von ihr schlecht sei und negiert werden müsse. Dies führe zu massiven Selbstzweifeln, Ängsten und Identitätsproblemen. Eine im Rahmen der Begutachtung von der Sachverständigen mit Bs Einverständnis durchgeführte Interaktionsbeobachtung zwischen dem Kindesvater und B am 15.11.2016 unterbrach die Kindesmutter (in Begleitung ihrer Mutter) nach 15 Minuten anlasslos. Das Familiengericht ordnete nach einer Vereinbarung der Kindeseltern über begleiteten Umgangskontakt Bs mit dem Kindesvater (14tägig eine Stunde) im Anhörungstermin vom 01.08.2017 mit Beschluss vom 09.08.2017 eine bis zum 31.07.2019 befristete Umgangspflegschaft an. Die

Umgangspflegerin nahm ihre Tätigkeit am 31.08.2017 auf und führte verschiedene Gespräche mit der Kindesmutter und mit B. Die Installierung eines Umgangskontaktes gelang ihr bis Oktober 2017 nicht. Die Kindesmutter wirft der Umgangspflegerin Kindeswohlschädigendes Verhalten vor.

Die Ergebnisse der Sachverständigen Dipl.-Psych. J nahm der Kindesvater zum Anlass, mit Antrag vom 20.09.2017 ein familiengerichtliches Verfahren zur elterlichen Sorge (45 F 233/17, Amtsgericht Recklinghausen) – das vorliegende Hauptsacheverfahren – einzuleiten.

Die Kindesmutter informierte B über den Antrag des Kindesvaters (Angabe gegenüber der Umgangspflegerin bei einem Telefonat am 17.10.2017). Am 27.10.2017 kam es zu einer Vorstellung Bs in der X Kinderklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, zuvor waren weitere Termine mit der Umgangspflegerin wegen Erkrankung Bs abgesagt worden. B war ausweislich des Arztbriefes vom 04.12.2017 (Bl. 135 in 45 F 233/17) in der Zeit vom 06.11.2017 bis 03.12.2017 in stationärer Behandlung in der v.g. Klinik. Aufnahmegründe waren eine traurig bedrückte Grundstimmung mit Stimmungsschwankungen, Ein- und Durchschlafschwierigkeiten, Somatisierungstendenzen, sowie eine geringe Frustrationstoleranz und erhöhte Kränkbarkeit nebst einer persistierenden Angst vor der Kontaktaufnahme mit dem Kindesvater. In der Kinderklinik wurden eine emotionale Störung des Kindesalters und eine undifferenzierte Somatisierungsstörung festgestellt. In der Folgezeit wurde B ambulant durch Dr. K, dem zu dieser Zeit auch verantwortlichen Chefarzt in der Kinder- und Jugendklinik, behandelt. Am 20.10.2017 erstattete die Kindesmutter Anzeige gegen den Kindesvater wegen sexuellen Missbrauchs von B (Ermittlungsverfahren 36 Js 490/17, Staatsanwaltschaft Bochum).

Am 14.03.2018 wurde, nachdem ein Vertrauensverhältnis durch die Umgangspflegerin zu B nicht aufgebaut werden konnte, durch die inzwischen zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamtes ein begleiteter Besuchskontakt des Kindesvaters mit B auf einem Spielplatz in der Nähe des Jugendamtes versucht. B setzte sich auf ein Klettergerüst und begann bereits vor dem Erscheinen des Kindesvaters mit einem schrillen, lauten und ununterbrochenen Schreien. In der Nähe befanden sich die Kindesmutter und ihre Eltern. Ein Gespräch mit B war für die Mitarbeiterin des Jugendamtes nicht möglich, der Kindesmutter gelang eine Begrenzung des Kindes nicht. Zwischen dem Kindesvater, der inzwischen auf dem Spielplatz erschienen war, und den Eltern der Kindesmutter entstand eine Auseinandersetzung, deren Inhalt und Verlauf streitig ist. Der Besuchskontakt wurde ergebnislos abgebrochen. Vom

15.03.2018 bis zum 27.03.2018 und vom 28.03.2018 bis zum 13.04.2018 befand sich B erneut in der X Kinder- und Jugendklinik in G (Bl.190 in 45 F 233/17). Eine erste Notfallaufnahme erfolgte am 14.03.2018, weil B sich im häuslichen Umfeld vermehrt aggressiv und oppositionell verhalten habe. Besonders gegenüber dem neuen Lebensgefährten der Kindesmutter habe sie sich ablehnend präsentiert, dieser sei „böse“ und habe einen „schlechten Einfluss“ auf die Kindesmutter. Am 15.03.2018 wurde B stationär aufgenommen, weil sie suizidale Gedanken geäußert und weiter impulsive Wutausbrüche und oppositionelles Verhalten gezeigt habe. Nach ihren Angaben in der Klinik fühlte B sich von dem neuen Lebensgefährten der Kindesmutter übergriffig behandelt. Auch in der Klinik produzierte sie eine ähnliche Projektion, reale Aspekte waren in beiden Fällen nicht zu finden. Ein Versuch, auch wieder ein realistischeres Verhältnis Bs zu dem Kindesvater zu finden, gelang in der Klinik nicht. Abschließend wurde von der Klinik bei einer vergleichbaren Diagnose wie bereits im Herbst 2017 eine weiter psychotherapeutische Behandlung unter Einbeziehung der Kindesmutter und des Kindesvaters empfohlen.

Der Kindesvater heiratete am 29.03.2018 seine jetzige Ehefrau, die zwei erwachsene Söhne im Alter von 20 und 22 Jahren hat. Bereits zuvor war er zu ihr nach L gezogen. Die ambulante Behandlung Bs bei Dr. K brach die Kindesmutter im April 2018 ab.

Am 14.06.2018 wurde B – nachdem zuvor eine Ergänzungspflegerin hinsichtlich einer möglichen Zeugnisverweigerung Bs bestellt worden war – bei der Polizei vernommen.

Das fachpsychiatrische Gutachten in vorliegendem Hauptsacheverfahren 45 F 233/17 wurde unter dem 15.02.2019 erstellt. Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdenden Einschränkung der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter gekommen und hat aufgrund der emotionalen Bindung Bs und ihrer hohen Loyalität zur Kindesmutter eine mindestens dreimonatige auswärtige Unterbringung Bs unter therapeutischer Begleitung zur Annäherung an den Kindesvater empfohlen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Befunde bestehe – unter Vorbehalt des aussagepsychologischen Gutachtens – kein hinreichender Hinweis auf einen stattgefundenen sexuellen Missbrauch durch den Kindesvater. Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters gäbe es nicht. Ziel einer Annäherung an den Kindesvater solle ein Wechsel des Lebensmittelpunktes von B sein.

Mit Antrag vom 15.03.2019 beantragte der Kindesvater in dem einstweiligen Anordnungsverfahren 45 F 79/19 (Amtsgericht Recklinghausen), ihm das

Aufenthaltsbestimmungsrecht für B im Wege der einstweiligen Anordnung zu übertragen. Hintergrund war, dass das Jugendamt sich nach Bekanntwerden des Gutachtens im vorliegenden Hauptsacheverfahren 45 F 233/17 an den Kindesvater gewandt und zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung aufgefordert hatte. Zuvor waren nach dem Bericht des Jugendamtes vom 15.03.2019 einvernehmliche Gespräche mit der Kindesmutter über eine mögliche Unterbringung Bs in einer Clearing-Stelle nicht zustande gekommen. Die Kindesmutter war für das Jugendamt nicht mehr erreichbar. Nach einer ergänzenden Stellungnahme von Frau Dr. M sei ein Zuwarten bis zur abschließenden Entscheidung nicht geboten, ein späterer Zeitpunkt lasse die Trennung von der Kindesmutter möglicherweise noch traumatischer werden. Die Kindesmutter hat unter ausführlicher Kritik an dem Gutachten vom 15.02.2019 die Zurückweisung des Antrages beantragt. Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 19.03.2019 die Verfahrensbeiständin bestellt, Termin für die Anhörung des Kindes und der Beteiligten bestimmt und mit Beschluss vom 19.03.2019 im Wege der einstweiligen Anordnung dem Kindesvater das Aufenthaltsbestimmungsrecht für B zum Zwecke der Unterbringung in einer Clearing-Stelle übertragen. Diese Entscheidung hat das Familiengericht im Wesentlichen damit begründet, die Abänderung der bisherigen Sorgerechtsentscheidung sei aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt. Es sei dringend erforderlich B in einer Einrichtung fremd unterzubringen, das Wohl Bs sei bei einem Verbleib im Haushalt der Kindesmutter gefährdet. Bei B sei bereits eine erhebliche Beeinträchtigung in Form einer depressiven Entwicklung und schuldhafter Verarbeitung elterlicher Konflikte festzustellen, die sich besonders in sozial emotionalen Defiziten manifestiere. Es bestehe kein hinreichender Hinweis auf einen stattgehabten sexuellen Missbrauch durch den Kindesvater. Dies entspreche auch den Feststellungen, die bereits die Dipl.-Psych. J in ihrem Gutachten vom 10.05.2017 getroffen habe. Die Kindesmutter beantragte mit Schriftsatz vom 19.03.2019 die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf Antrag des Kindesvaters vom 20.03.2019 hat das Familiengericht mit Beschluss vom 21.03.2019 im Wege der einstweiligen Anordnung dem Kindesvater die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Beantragung von Hilfe zu Erziehung übertragen. Das Familiengericht hat B in Anwesenheit der Verfahrensbeiständin am 03.04.2019 sowie die Beteiligten am 09.04.2019 angehört und sodann mit Beschluss vom 16.04.2019 die Anordnungen in den Beschlüssen vom 19.03.2019 und vom 21.03.2019 aufrechterhalten. Die gegen den Beschluss vom 16.04.2019 gerichtete Beschwerde der Kindesmutter vom 26.04.2019 hat der Senat mit Beschluss vom 18.06.2019 (II-3 UF 84/19) zurückgewiesen. B wurde von dem



Kindesvater mit Unterstützung des Jugendamtes L im Sommer 2019 in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht.

In der Hauptsache hat der Kindesvater - wie ausgeführt – die Ergebnisse der Sachverständigen Dipl.-Psych. J in dem Umgangsverfahren 45 F 378/15 zum Anlass genommen, mit Antrag vom 20.09.2017 das vorliegende Verfahren einzuleiten. Die Sachverständige Dipl.-Psych. J sei zu dem Ergebnis gekommen, B habe in der Vergangenheit Defizite in nahezu sämtlichen Entwicklungsbereichen aufgewiesen, vor allem in sozio-emotionaler und psychosexueller Entwicklung, die zum Teil noch salient seien. Während Einschränkungen in seiner, des Kindesvaters, Erziehungseignung nicht festgestellt worden seien, sei die Kindesmutter in ihrer Bindungstoleranz eingeschränkt. Die Abwertung seiner Person durch die Kindesmutter sei dem Kindeswohl abträglich. Erstinstanzlich hat der Kindesvater beantragt, ihm das alleinige Sorgerecht für das Kind B, geboren am ##.2008, zu übertragen. Die Kindesmutter hat (sinngemäß) beantragt, den Antrag des Kindesvaters zurückzuweisen und ihr die elterliche Sorge für B zu übertragen. Die Verfahrensbeiständin und das Jugendamt haben den Antrag des Kindesvaters unterstützt.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 10.10.2017 die Verfahrensbeiständin bestellt, die Beteiligten am 09.02.2018 angehört und mit Beschluss vom 14.02.2018 die Einholung eines fachpsychiatrischen Gutachtens zur Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter, des Kindesvaters und dem kindeswohldienlichsten Lebensmittelpunkt Bs angeordnet. Anstelle des zunächst bestellten Sachverständigen hat das Familiengericht mit Beschluss vom 09.03.2018 Prof. Dr. med. A von der Universitätsklinik, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychosomatik und -psychotherapie, zum Sachverständigen bestellt. Mit Schreiben vom 25.04.2018 hat der Sachverständige mitgeteilt, die Begutachtung aus Kapazitätsgründen nicht selbst erstellen zu können, vielmehr werde – soweit das Familiengericht einverstanden sei – seine Mitarbeiterin Dr. M die Begutachtung unter seiner Supervision und Verantwortung übernehmen. Die verantwortliche Beauftragung an ihn bleibe unberührt, die Supervision beinhalte seine eigene Urteilsbildung. Widerspruch gegen diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten nicht erhoben. Nach Erstattung des Gutachtens am 15.02.2019, Bescheidung der Befangenheitsanträge der Kindesmutter vom 28.03.2019 gegen den Sachverständigen (Bl. 227) und vom 26.04.2019 gegen den Familienrichter (Bl. 247) durch Beschlüsse vom 22.07.2019 (Bl. 332) und vom 23.08.2019 (Bl. 323), Anhörung der Beteiligten am 05.11.2019, Anhörung des Kindes

am 26.11.2019 und erneuter Anhörung der Beteiligten am 17.03.2020 hat das Familiengericht mit Beschluss vom selben Tag (Bl. 581) dem Kindesvater die elterliche Sorge für B alleine übertragen. Zur Begründung hat das Amtsgericht im Wesentlichen ausgeführt, die Entscheidung beruhe auf §§ 1696 Abs. 1 BGB. Aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen sei die bisherige Entscheidung zur elterlichen Sorge abzuändern. Das Wohl des Kindes sei im Haushalt der Kindesmutter gefährdet. Das Gericht folge insofern den überzeugenden und von hoher Sachkunde geprägten Ausführungen des Sachverständigen. Die Kindesmutter vermittele dem Kind ein absolut negatives Bild des Kindesvaters. Die Bindung eines Kindes zu einem Elternteil repräsentiere nicht lediglich die Qualität der Beziehung, sondern repräsentiere auch einen Selbstanteil im seelischen Innenleben des Kindes. Der induzierte Zwang zur Abwertung des Kindesvaters führe zur partiellen Selbstabwertung, was sich in den festgestellten Symptomen eines labilen Selbstwertgefühls und in den depressiven Symptomen abbilde. Dies entspreche auch den Ausführungen der Sachverständigen Dr. J in ihrem Gutachten vom 10.05.2017. Die negative Einstellung des Kindes beruhe zur Überzeugung des Gerichts nicht auf einem erlebten sexuellen Missbrauch. Bs Bild vom Kindesvater habe sich im Laufe der Fremdunterbringung gewandelt, sie lehne den Kindesvater nicht mehr als schlichtweg böse ab. Zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung sei eine Herausnahme aus dem Haushalt der Kindesmutter erforderlich, auch eine Rückkehr sei derzeit nicht möglich. Der Loyalitätskonflikt Bs bedürfe weiterer therapeutischer Behandlung, die in der Einrichtung gewährleistet sei. Daher entspreche der von dem Kindesvater für B gewählte Aufenthalt dem Wohl des Kindes am besten. Seit der Fremdunterbringung Bs seien auch – im Gegensatz zu vorher – keine weiteren stationären Aufenthalte des Kindes erforderlich geworden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Kindesmutter vom 16.04.2020 (Bl.609). Die Kindesmutter begründet ihre Beschwerde wie folgt:

- Die Entscheidung des Familiengerichts verletze das Kindeswohl,
- es liege ein Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention vor, das Kindeswohl sei vorrangig vor den Elternrechten des Kindesvaters,
- der Beschluss sanktioniere ein vermeintliches Fehlverhalten ihrerseits,
- die Interessen des Kindesvaters würden vor die Interessen des Kindeswohls gesetzt,
- das seelische Wohl des Kindes sei durch die Isolation von dem bisherigen sozialen Umfeld gefährdet,
- die Kontinuität, Stabilität und die innere Bindung des Kindes würden nicht beachtet,

- zu Unrecht sei keine erneute Anhörung des Kindes erfolgt,
- ihr Schriftsatz vom 06.02.2020 sei nicht berücksichtigt worden,
- das Kind sei bereits seit einem Jahr ohne Erfolg von ihr getrennt, B lehne den Kontakt zum Kindesvater erneut ab, B sei traumatisiert,
- nunmehr erfolge eine Abwertung der mütterlichen Anteile in dem Kind, B drohe Bindungslosigkeit,
- nach wie vor sei auch ungeklärt, ob ein sexueller Missbrauch des Kindesvaters stattgefunden habe,
- die Beteiligten hätten die Reaktionen Bs auf Aufenthalte bei dem Kindesvater nicht erlebt,
- ein Problembewusstsein sei bei B erst entstanden, als sie – die Kindesmutter – die von ihr beschriebenen Handlungen abgelehnt habe, dies sei jedoch keine Beeinflussung,
- der Entscheidung des Familiengerichts lägen schwerwiegende Fehler in der Abwägung von Grundrechtspositionen zu Grunde, das Kind und sie – die Kindesmutter – würden nicht berücksichtigt,
- sie sei nicht bindungsintolerant,
- die Maßnahme sei unverhältnismäßig, B befinde sich in völliger sozialer Isolierung,
- der Zweck der Maßnahme sei ausschließlich der Aufbau einer Bindung zum Kindesvater, dafür werde die Beziehung zwischen B und ihr zerstört,
- die Maßnahme sei daher nicht angemessen und zudem ungeeignet,
- man könne kein Kind zum Beziehungsaufbau zwingen,
- die bisherige Annäherung an den Kindesvater sei von B mit dem Ziel zu ihr zurückzukommen zugelassen worden,
- sie sei bereit, Umgänge zwischen dem Kindesvater und B zu gewähren, die Trennung sei daher nicht erforderlich, da B aber bald 13 Jahre alt werde könne sie nicht mehr gezwungen oder erzieherisch beeinflusst werden,
- das Kind sei nicht angehört und der Kindeswille nicht berücksichtigt worden,
- B wolle den Kindesvater nicht wegen einer Beeinflussung durch sie nicht sehen, sondern wegen des Missbrauchs,
- sie müsse ihr Kind vor Missbrauch schützen,
- das Kindeswohl sei durch die Trennung von der primären Bezugsperson gefährdet,
- die Aufenthalte in der Psychiatrie habe es nur wegen der Versuche des Kindesvaters, B bei der Kindesmutter herauszunehmen, gegeben,
- selbst wenn sie bindungsintolerant wäre, wäre eine Trennung von ihr nicht zwingend,
- ihr einziges Motiv sei der Schutz Bs vor Missbrauch,

- das Gutachten des A bestehe nur aus Allgemeinplätzen, es sei widerlegt durch das Verhalten des Kindes und daher unverwertbar,
- das Familiengericht habe das Kindeswohl nicht beachtet und das Kind seiner Freiheit beraubt.

Mit Schriftsätzen vom 04.09.2020 (Bl. 793 ff.), 04.09.2020 (Bl. 849 ff.), 07.09.2020 (Bl. 839 ff.), 07.09.2020 (Bl. 814 ff.), 11.09.2020 (Bl. 904 ff.), 14.09.2020 (Bl. 940 ff.), 14.09.2020 (Bl. 956 ff.), 16.09.2020 (Bl. 971 ff.), 26.09.2020 (Bl. 1094 ff.), 30.09.2020 (Bl. 1102 ff., Wiederholung des Schriftsatzes vom 26.09.2020), 29.10.2020 (Bl. 1168 ff.), 01.12.2020 (1296 ff.), 10.12.2020 (Bl. 1360 ff.), 05.01.2021 (Bl. 1468 ff.), 06.01.2021 (Bl. 1478 ff.), 21.01.2021 (Bl. 1513 ff.), 22.01.2021 (Bl. 1518 ff.), 28.01.2021 (Bl. 1554 ff.), 15.02.2021 (Bl. 1591 ff.), 25.02.2021 (Bl. 1623 ff.) und 04.04.2021 (Bl. 1653 ff.), 14.05.2021 (Bl. 1711 ff.) wiederholt und vertieft die Kindesmutter ihren Beschwerdevortrag und überreicht zudem die von ihr eingeholten Privatgutachten des Prof. Dr. O vom 21.08.2020 (Bl. 820 ff.), des Prof. Dr. med. P vom 02.12.2020 (Bl. 1361 ff.) und des Prof. Dr. Q vom 23.03.2021 (Bl. 1657 ff.).

Die Kindesmutter beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Recklinghausen vom 17.03.2020 – 45 F 233/17 – ihr die elterliche Sorge für das Kind B, geboren am ##.#.2008 zu übertragen.

Der Kindesvater beantragte ebenso wie die Verfahrensbeiständin unter Verteidigung der angefochtenen Entscheidung zunächst, die Beschwerde zurückzuweisen.

Bis Ende des Jahres 2019 war eine Annäherung zwischen dem Kindesvater und B gelungen, so dass sogar ein Aufenthalt Bs bei dem Kindesvater über die Weihnachtstage in Betracht gezogen worden war. Diese Anbahnung endete jedoch unvermittelt. Die Kindesmutter hatte den Aufenthalt Bs zwischenzeitlich herausgefunden und sandte zwar die Pakete und Post für B an das Jugendamt, allerdings adressiert an die Einrichtung. Zwischenzeitlich erhielt B täglich Post von der Kindesmutter, zudem auch vielfach Briefe und Karten von unbekanntem Dritten. Auf Facebook postete die Kindesmutter täglich Grüße und Botschaften für B, sie initiierte eine ebenfalls über Facebook ausgeführte Petition ihrer Schüler für eine Rückkehr Bs zu ihr. Mit dem MDR gestaltete die Kindesmutter einen Fernsehbericht über die Vorgänge um B, in dem die Jugendhilfeeinrichtung gezeigt und B interviewt wurde. Ein weiterer Fernsehbericht konnte von der Kindesmutter bei RTL untergebracht werden. Unterstützung erhielt die Kindesmutter von einer jetzt als Verfahrensbeiständin tätigen,

früher ebenfalls betroffenen Mutter, die sich auch unter Berufung auf ihre Tätigkeit als Sachverständige für die Kinderschutzkommission mehrfach zum Verfahren meldete.

Nach Einlegung der Beschwerde hat die Kindesmutter am 05.06.2020 den Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf sie beantragt. Diesen Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 28.07.2020 (II- 3 UFH 3/20) zurückgewiesen. Die Anträge der Kindesmutter auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Briefverkehr und zur Vorlage von Hilfeplangesprächsprotokollen vom 30.10.2020 und 02.11.2020 hat der Senat mit Beschluss vom 16.12.2020 (II- 3 UF 4/20 und 5/20) zurückgewiesen und die Gegenvorstellung der Kindesmutter vom 21.12.2020 mit Beschluss vom 16.02.2021.

In der Hauptsache hat der Senat mit Beschluss vom 08.12.2020 (Bl. 1417) eine ergänzende Begutachtung durch A angeordnet. Die Kindesmutter hat mit Schriftsatz vom 21.12.2020 (Bl. 1428) einen Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen gestellt und mit Schriftsatz vom 04.01.2021 (Bl. 1462) grenzüberschreitend weiter begründet. Einwände gegen den Beweisbeschluss hat die Kindesmutter mit Schriftsatz vom 05.01.2021 (Bl. 1462) erhoben und dabei auch die Unvoreingenommenheit des Senats angezweifelt, allerdings ohne ein Ablehnungsgesuch anzubringen. Mit Schriftsatz vom 22.01.2021 (Bl. 1518) hat die Kindesmutter zudem die Entpflichtung der Verfahrensbeiständin beantragt. Der Sachverständige hat Stellung genommen mit Schreiben vom 25.01.2021 (Bl. 1535) und vom 04.02.2021 (Bl. 1571). Er bittet um Entpflichtung.

Mit Antrag vom 22.01.2021 hat die Kindesmutter erneut beantragt, ihr im Wege einer einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und die schulischen Belange für das Kind B, geboren am ##.2008 zur alleinigen Ausübung zu übertragen (II- 3 UFH 1/21). Der Kindesvater und die Verfahrensbeiständin haben Zurückweisung dieses Antrages beantragt, während das Jugendamt Iserlohn angeregt hat, dem Antrag stattzugeben. Die Kindesmutter hat ihren (erneuten) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zunächst auf das von ihr vorgelegte Privatgutachten Prof. Dr. med. P, mit dem ihr psychische Gesundheit attestiert worden ist, und den Fernsehbericht im MDR (nebst dortiger „sachkundiger“ Äußerungen) gestützt. Veranlassung für eine einstweilige Maßnahme bestand bis zu diesem Zeitpunkt für den Senat nicht. Allerdings kehrte B nach am 12.02.2021 erfolgter Beendigung der Maßnahme im R und Verlegung in eine Einrichtung in S nach einem Spaziergang am 14.02.2021 nicht mehr in die Einrichtung zurück, sondern begab sich zu ihren Großeltern, die eine Herausgabe an die Mitarbeiter der Einrichtung ablehnten.

B befindet sich seitdem bei der Kindesmutter (Bericht der Verfahrensbeiständin vom 18.02.2021, Bl. 101). Nach der Stellungnahme des Jugendamtes Iserlohn vom 22.02.2021 (Bl. 129 f.) ist in der Folge danach nicht nur die Maßnahme im R, sondern die stationäre Unterbringung insgesamt beendet worden. Das Jugendamt Iserlohn war nach Abwägung der Gefährdungslagen für B bei der Kindesmutter und bei der Fremdunterbringung (unter weitergehender heftiger Intervention durch die Kindesmutter) zu dem Ergebnis gekommen, dass sich Bs Situation besser darstellt, wenn sie bei der Kindesmutter ist.

Der Senat hat mit den Beteiligten in der einstweiligen Anordnungssache (II- 3 UFH 1/21) am 02.03.2021 mündlich verhandelt. Die Beteiligten schlossen eine Zwischenvereinbarung, nach der der Kindesvater sein Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig dahin ausübt, dass B bei der Kindesmutter bleibt, und er im Übrigen die Kindesmutter recht umfassend bevollmächtigt. Zwischen den Kindeseltern sollte ein Clearingverfahren bei dem Jugendamt Iserlohn stattfinden, welches auch am 16.03.2021 begonnen wurde.

Mit Schriftsatz vom 16.06.2021 hat der Kindesvater den Beschwerdeantrag der Kindesmutter anerkannt und beantragt,

der Kindesmutter die elterliche Sorge für B zur alleinigen Ausübung zu übertragen.

Mit Ausnahme der Kindesmutter, die ihren Antrag auf Übertragung der Alleinsorge wiederholt, haben die Beteiligten zu diesem Antrag nicht mehr Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze und den angefochtenen Beschluss verwiesen.

## II.

A. Der Antrag der Kindesmutter vom 22.01.2021, die Verfahrensbeiständin zu entpflichten, ist unbegründet. Die Verfahrensbeiständin ist mit ihrer Bestellung zur Beteiligten des Verfahrens aus eigenem Recht geworden, d.h. sie kann weder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden noch unterliegt die Wahrnehmung ihrer Aufgaben einer Aufsicht durch das Gericht (vgl. Keidel/Engelhardt, FamFG, 20. Auflage, § 158, Rn. 39 und 42). Zwar kann im Falle einer Untätigkeit des Verfahrensbeistandes die Entpflichtung und Bestellung eines anderen Verfahrensbeistandes geboten sein, Veranlassung hierzu sieht der Senat indes nicht.

Angesichts der bereits seit mehreren Jahren geführten familiengerichtlichen Streitigkeiten über das betroffene Kind bietet eine auch mehrwöchige Erkrankung der Verfahrensbeiständin jedenfalls keine Rechtfertigung für eine solche Maßnahme. Der Umgang mit den aus der Pandemie sich ergebenden Einschränkungen ist jedem Beteiligten in eigener Verantwortung überlassen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Verfahrensbeiständin ihre Aufgaben vernachlässigt oder die Wahrnehmung der Interessen des Kindes aus den Augen verloren hätte.

B. Das Befangenheitsgesuch der Kindesmutter gegen den Sachverständigen A vom 21.12.2020 ist zulässig, insbesondere innerhalb der zweiwöchigen Frist des §§ 30 Abs. 1 FamFG, 406 Abs. 2 ZPO gestellt worden. Das Gesuch ist jedoch unbegründet.

Nach § 406 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 42 ZPO kann ein Sachverständiger abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es muss sich dabei um Tatsachen oder Umstände handeln, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Solche Gründe hat die Kindesmutter bei der gebotenen objektiven Betrachtung nicht dargelegt. Sie trägt im Wesentlichen vor, sie sei ausweislich des Gutachtens von Prof. Dr. med. P vom 02.12.2020 weder an einer paranoiden Psychose noch an einer Depression erkrankt. Die Diagnose des A in seinem Gutachten vom 15.02.2019 in vorliegender Sache sei also derartig falsch, dass dies die Besorgnis der Befangenheit begründe. Zudem sei der Sachverständige A spezialisiert auf die Transidentität von Jugendlichen und daher für die vorliegend streitigen Fragen nicht qualifiziert. Schließlich sei der Sachverständige bereits aufgrund persönlicher Erfahrung – sein Sohn sei nach der Trennung bei der Mutter aufgewachsen – für vorliegende Fallgestaltung als voreingenommen anzusehen. Keiner dieser Gründe ist geeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Denn sämtliche vorgetragenen Gründe betreffen (mit Ausnahme des Vortrages zu der persönlichen Situation des Sachverständigen) die Sachkunde des Sachverständigen und den Inhalt des erstinstanzlichen Gutachtens. Das Fehlen der erforderlichen Sachkunde – unterstellt es läge vor – rechtfertigt allenfalls ein Vorgehen nach § 404 ZPO, nicht jedoch die Ablehnung des Sachverständigen als befangen. Inhaltliche Mängel des Gutachtens – unterstellt sie lägen vor – führen allenfalls zur Unverwertbarkeit des Gutachtens, nicht aber zur Annahme einer Voreingenommenheit des Sachverständigen. Schließlich ist auch –

unabhängig von der diesbezüglichen Richtigstellung durch den Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 25.01.2021 – eine belastende eigene Lebenserfahrung kein Grund, an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu zweifeln. Denn Befangenheit meint eine unsachliche innere Einstellung zu den konkreten Verfahrensbeteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens. Die Annahme ein Sachverständiger (oder ein Richter) sei nicht in der Lage, persönliche Erlebnisse von der zu entscheidenden oder untersuchenden Fallgestaltung zu unterscheiden, ist fernliegend. Soweit der Sachverständige auf diesen Angriff der Kindesmutter, mit dem sie die Grenze zulässigen Verfahrensverhaltens deutlich überschritten hat, mit scharfer Kritik reagiert, führt auch dies vorliegend nicht zur Annahme einer Befangenheit (vgl. zu einer ähnlichen Fallgestaltung: OLG Karlsruhe, MDR 2013, 930 f.).

Die in der Stellungnahme vom 25.01.2021 und in der Erklärung vom 04.02.2021 enthaltenen Mitteilungen des Sachverständigen gemäß § 407a Abs. 2 ZPO führen nicht zu einem Ausschluss des Sachverständigen. Ein Selbstablehnungsgesuch des Sachverständigen ist unzulässig, da es nicht statthaft ist. Bereits aus dem Wortlaut des § 406 ZPO ergibt sich, dass es des Antrags eines Beteiligten bedarf, um den Sachverständigen abzulehnen. Denn die Vorschrift verweist nicht auch auf das Selbstablehnungsrecht eines Richters gemäß § 48 ZPO. Dies gilt auch dann, wenn der Sachverständige selbst der Auffassung ist, er sei befangen. Denn dann überwiegt die vom Gesetz in § 407 Abs. 1 ZPO vorgesehene Pflicht zur Gutachtenerstattung, die insoweit Vorrang gegenüber Bedenken des Sachverständigen genießt, das Gutachten neutral erstellen zu können. Sieht ein Sachverständiger in seiner Person Aspekte, die die Besorgnis der Befangenheit begründen, so ist er gemäß § 407a Abs. 2 ZPO gehalten, entsprechende Mitteilung gegenüber dem Gericht zu erstatten. Auch aus dieser Pflicht lässt sich ableiten, dass der Sachverständige nicht befugt ist, sich in entsprechender Anwendung des § 48 ZPO von der weiteren Tätigkeit durch eine Selbstablehnung zu entpflichten. Die Anzeigepflicht nach § 407a Abs. 2 ZPO dient vielmehr dazu, den Beteiligten Gelegenheit zu verschaffen, ihrerseits Befangenheitsanträge zu stellen. Zwar hat die Kindesmutter auch unter Hinweis auf den von ihr gegenüber dem Sachverständigen angekündigten Schadenersatzprozess und die von ihr bei der Ärztekammer erhobene Beschwerde den Sachverständigen als befangen abgelehnt, nach der von dem Sachverständigen erklärten Selbstablehnung indes schon (unabhängig von der Frage der Begründetheit) kein eigenes ausdrücklich hierauf gestütztes Ablehnungsgesuch angebracht. Der angekündigte Prozess als



solches rechtfertigt jedoch eine Ablehnung des Sachverständigen ebensowenig wie die Beschwerde bei der Ärztekammer (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 33. Auflage, § 406 Rn. 9), insofern gilt nichts anderes als bei einer Ablehnung eines Richters, bei der auch das eigene Verhalten eines Beteiligten keine Befangenheit auslösen kann.

Dem Entpflichtungsantrag des Sachverständigen ist auch nicht nach § 408 Abs. 1 S. 2 ZPO wegen Unzumutbarkeit der sachverständigen Tätigkeit nachzugeben. Denn in der Folge hätte jeder bestellte und einem Beteiligten unliebsame Sachverständige zukünftig grenzüberschreitendes Verhalten nebst einer Schadenersatzklage zu befürchten, die sogar nur angekündigt werden müsste, um diesen aus dem Verfahren zu entfernen. Im Übrigen ist das Verhalten der Kindesmutter ihm gegenüber aktenkundig und bliebe auch einem neuen Sachverständigen nicht verborgen.

C. Die innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist des § 63 Abs. 1 FamFG gemäß § 64 Abs. 1 FamFG beim Amtsgericht Recklinghausen form- und fristgerecht eingelegte, statthafte und damit insgesamt zulässige Beschwerde der Kindesmutter vom 16.04.2020 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Recklinghausen vom 17.03.2020 (45 F 233/17) hat (nur) im Ergebnis Erfolg.

Nach (§ 1696 Abs. 1 BGB i.V.m.) § 1671 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist auf Antrag eines Elternteils diesem die elterliche Sorge zu übertragen, wenn der andere Elternteil zustimmt. Unabhängig von dem vorliegend anzuwendenden strengeren Maßstab des § 1696 BGB ist mit dem Beschwerdeantrag der Kindesmutter und der Zustimmung des Kindesvaters vom 16.06.2021 ein Fall des § 1671 Abs. 1 Nr. 1 BGB anzunehmen, der für den Senat, soweit nicht die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen (§ 1671 Abs. 4 BGB), als übereinstimmender Elternwille bindend ist (vgl. Palandt/Götz, BGB, 80. Auflage, § 1671 Rn. 10).

Der Senat hält daran fest, dass das Kindeswohl von B nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme mit einem Lebensmittelpunkt bei der Kindesmutter gefährdet ist. Insofern wird auf die Begründung des Senatsbeschlusses im einstweiligen Anordnungsverfahren verwiesen:

(1) Nach § 1696 Abs. 1 BGB ist eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist; § 1696 BGB eröffnet eine materiell-rechtliche Änderungsbefugnis rechtskräftiger Sorgerechtsentscheidungen, deren Zweck nicht die nochmalige Überprüfung der getroffenen rechtskräftigen Regelung, sondern deren Anpassung an eine Änderung der für die ursprüngliche Entscheidung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse ist (vgl. OLG

Brandenburg, Beschluss vom 11. April 2014 – 3 UF 50/13 –, juris). § 1696 Abs. 1 BGB hat seinen normativen Bezugspunkt im (gesetzgeberisch als schutzwürdig anerkannten) Bedürfnis eines Kindes nach Kontinuität und Stabilität seiner Lebensbedingungen, und seine Stabilisierungsfunktion für gerichtlich angeordnete Sorgerechtsverhältnisse, die dem Schutz des Kindes und des Sorgeberechtigten vor Verunsicherung und Infragestellung dieser Ordnung dienen, äußert sich nicht nur in der Forderung nach gewichtigen Kindesinteressen, sondern auch in der nach „neuen oder neu zutage getretenen Umständen“ (vgl. OLG Brandenburg, a.a.O., m.w.N.). Vorausgesetzt wird das Vorliegen triftiger Gründe des Kindeswohls. Der Änderungsmaßstab ist mithin gegenüber den Vorgaben der §§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 und 1672 Abs. 1 S. 2 BGB strenger. Für die Änderung einer gerichtlich getroffenen Sorgerechtsregelung reicht es gerade nicht aus, dass die Neuregelung dem Kindeswohl genügt; die Vorteile der Neuregelung müssen vielmehr die mit der Abänderung verbundenen Nachteile wesentlich überwiegen (OLG Brandenburg a.a.O.). Bei der Prüfung der Kindeswohlgesichtspunkte sind dabei die für § 1671 BGB entwickelten Prinzipien auch hier dem Grunde nach ausschlaggebend. Maßstab für die Entscheidung nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist stets das Kindeswohl. Bei der Übertragung des Sorgerechts oder eines Teils davon auf einen Elternteil allein ist eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt (vgl. BVerfG, FamRZ 2009, 189 ff.). Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist (vgl. BVerfG FamRZ 2007, 1797). Bei der Entscheidung, welchem Elternteil die Alleinsorge zu übertragen ist, sind wichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls dabei die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung (Erziehungseignung) und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens; die einzelnen Kriterien stehen hier aber nicht wie Tatbestandsmerkmale kumulativ nebeneinander, jedes von ihnen kann im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam für die Beurteilung sein, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht (vgl. BGH FamRZ 2011, 796-801; FamRZ 2010, 1060; FamRZ 1990, 392, 393 m.w.N.). Soweit neue Tatsachen als triftige Gründe i.S.d. § 1696 BGB für die Änderung der einmal getroffenen Sorgerechtsentscheidung festgestellt werden können, muss die Änderung dieser Entscheidung zudem angezeigt sein. Bei der Angezeigtheit der Änderung handelt es sich um ein selbständiges Tatbestandsmerkmal (vgl. Palandt/Götz, BGB, 78. Auflage, § 1696, Rn. 10), welches zusätzlich vorliegen muss.

(2) Unter Anlegung dieser Maßstäbe ist eine Änderung der bisherigen Sorgerechtsentscheidung für B aus Gründen des Kindeswohls angezeigt und geboten.

(a) Die Kindesmutter trägt allerdings zu Recht vor, dass nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB maßgebliche Gesichtspunkte für einen Verbleib Bs bei ihr sprechen. Sowohl der Grundsatz der Kontinuität als auch der von B geäußerte Wille – unabhängig von seiner Entstehung – streiten für die Ansicht der Kindesmutter. Allerdings führt nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung eine maßgebliche Gewichtung gerade dieser beiden Gesichtspunkte zu einer (weiteren) Schädigung von Bs Wohl. Im Übrigen ist es nach dem Gutachten von A unwahrscheinlich, dass die Aversion Bs gegen den Kindesvater in der geäußerten starren Form dem inneren Empfinden Bs entspricht. An der von der Kindesmutter durch Vorlage von umfangreichem Fotomaterial dokumentierten engen

Bindung zwischen B und ihr, bestand zu keiner Zeit Zweifel, ohne dass dies angesichts der anzunehmenden Kindeswohlgefährdung entscheidungserheblich sein kann.

(b) Das Familiengericht und das Jugendamt haben in den Vorverfahren und in dem aktuellen Verfahren alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen hinsichtlich des Missbrauchsverdachtes gegen den Kindesvater genutzt, ohne dass diesbezüglich Gewissheit erlangt werden konnte. Nachdem weitere Möglichkeiten zur Erhärtung oder Wiederlegung des in der Kindesmutter verfestigten Verdachts eines Kindesmissbrauchs durch den Kindesvater nicht zur Verfügung stehen, ist eine Risikoabwägung vorzunehmen (vgl. OLG Düsseldorf, FamRB 2012, 241 ff.). Auch nur hinreichende Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch Bs durch den Kindesvater, die seiner Erziehungsfähigkeit entgegenstehen könnten, haben sich insofern in der Vergangenheit oder auch aktuell nicht ergeben. Anlässlich des Vorfalls von August 2013 ist von der Erziehungsberatungsstelle (Frau F) erfolglos versucht worden, greifbare Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch Bs festzustellen. Nach der Vorsprache der Kindesmutter im August 2014 bei dem Jugendamt ist B geraume Zeit bei der Ärztlichen Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. untersucht und betreut worden, ohne dass ein Missbrauch durch den Kindesvater verifiziert werden konnte. Auch die Aufenthalte Bs in der Kinderklinik in den Jahren 2017 und 2018 konnten den Verdacht der Kindesmutter nicht belegen oder erhärten. Konkrete Aussagen über einen Missbrauch durch den Kindesvater hat B zu keiner Zeit gemacht, vielmehr hat sie die gegenüber der Kindesmutter gemachte Äußerung (Vorfall August 2013) bereits kurz danach revidiert. Hinsichtlich der von der Kindesmutter ausschließlich einem Missbrauch durch den Kindesvater zugeschriebenen Verhaltensauffälligkeiten sind sowohl die Sachverständige Dipl. Psych. J in ihrem in dem Umgangsverfahren 45 F 378/15, Amtsgericht Recklinghausen, am 10.05.2017 erstatteten Gutachten als auch Frau F von der Ärztlichen Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. nach der Untersuchung Bs zu dem Ergebnis gekommen, diese seien Folge der Belastung durch den hochstrittigen Elternkonflikt als dessen Mittelpunkt – und damit schuldige – sich B erlebe. Die Sachverständige Dipl. Psych. J ist nach Abwägung der bis 2017 von B getätigten Aussagen und ihren Verhaltensauffälligkeiten im Ergebnis dazu gekommen, dass die vorliegenden Informationen insgesamt nicht geeignet seien, Hinweise auf übergriffige oder sexuell motivierte missbräuchliche Handlungen durch den Kindesvater an B abzuleiten oder gar zu belegen. Zu demselben Ergebnis ist A in seinem Gutachten vom 15.02.2019 gekommen, sogar in Kenntnis der Aussage Bs bei der Polizei. Nach der von der Kindesmutter erstatteten Strafanzeige ist B am 14.06.2018 – also vier Jahre nach dem fraglichen Zeitraum – von der Polizei vernommen worden und hat in diesem Zusammenhang anhand von der Polizeibeamtin vorgegebener Stichworte eine ausführlichere Aussage gemacht. Die Sachverständige Dr. rer. medic. und Dipl. Psych. T kommt in ihrem aussagepsychologischen Gutachten vom 10.05.2016 in dem Ermittlungsverfahren 36 Js 490/17, Staatsanwaltschaft Bochum, insofern aber zu dem Ergebnis, dass eine spezielle Aussagetüchtigkeit Bs für den Tatzeitraum nicht bestehe. Die ergänzende Analyse der Aussageentstehung und Aussageentwicklung ergebe Anhaltspunkte für Kontamination der Aussage durch fremdsuggestive sowie autosuggestive Einflüsse, die Zweifel an der Eigenständigkeit und Zuverlässigkeit der Aussage begründen würden. Auch die im Übrigen von der Kindesmutter für einen Missbrauch herangezogenen Indizien tragen ihren Verdacht nicht.

Denn über die Jahre sind die eigentlich zwanglos auch ohne Missbrauch erklärbaren Vorfälle in Anpassung an ihren Verdacht von der Kindesmutter dramatisiert und aufgebauscht worden. Die Bemerkung, B sei seine einzige Frau, die der Kindesvater jedenfalls im Jahr 2014 noch unstreitig nur einmal geäußert haben soll, hat der Kindesvater nachvollziehbar mit einer Situation erklärt, in der B ihn aufgefordert habe, sich eine neue Freundin im Internet zu suchen. Im Laufe der verschiedenen Verfahren ist aus einer einmaligen Bemerkung etwas geworden, was der Kindesvater jeden Abend bei Umgangskontakten mit einer zweideutigen Intention gesagt haben soll. Während die von B imaginär gesehenen Füchse bei beiden Kindeseltern von ihr gesehen wurden und – jeweils – verschwanden, wenn B nicht mehr allein im Zimmer war, sind die Füchse inzwischen für die Kindesmutter ein Symptom der väterlichen Bedrohung. Auch dürfte die zuletzt beim Versuch des begleiteten Umgangs gezeigte vehemente Ablehnung Bs nicht auf einem durch den Kindesvater verursachten Trauma resultieren, sondern auf dem Wunsch, der Kindesmutter zu gefallen. Tatsächlich hat sie nach Aussetzung der Umgangskontakte keine Ablehnung gezeigt, den Kindesvater wiederzusehen. Nach den eigenen Angaben der Kindesmutter gegenüber der Dipl. Psych. J hatte B nach dem Umgangsabbruch sogar zweimal Sehnsucht nach dem Kindesvater geäußert und die Kindesmutter hatte sie jedenfalls einmal telefonieren lassen. Auch bei der Begutachtung war sie bereit, an einer Interaktionsbeobachtung teilzunehmen, ohne in Panik zu verfallen. Auch die Tatsache, dass B nach Angaben der Kindesmutter nach dem Ausschluss der Umgangskontakte ruhiger und ausgeglichener war, ist ein in streitigen Elternbeziehungen nachvollziehbares und nicht seltenes Verhalten. Denn das Kind wird zunächst aus dem Spannungsfeld herausgenommen und muss sich seinem Loyalitätskonflikt nicht mehr unmittelbar stellen. Ein Indiz für vorhergehenden Missbrauch ist dies nicht.

(b) Dagegen führt die weitere Ausgrenzung des Kindesvaters aus dem Leben Bs, die die Kindesmutter nicht aus eigenen Mitteln beenden kann, und ein Beibehalt des bisherigen Lebensmittelpunktes von B bei der Kindesmutter zu einer Gefährdung und (weiteren) Schädigung des Kindeswohls. Bereits die Sachverständige Dipl. Psych. J ist in ihrem in dem Umgangsverfahren 45 F 378/15, Amtsgericht Recklinghausen, am 10.05.2017 erstatteten Gutachten nach ausführlichen Untersuchungen zu dem für den Senat nachvollziehbaren und schlüssigen Ergebnis gekommen, dass sich mit dem weiteren Vorenthalten von Umgangskontakten mit dem Kindesvater die Wahrscheinlichkeit einer langfristigen Beeinträchtigung Bs in ihrer Identitätsentwicklung erhöht. Soweit ihr weiter vorgelebt werde, vom Vater gehe eine Gefahr aus und dieser sei abzulehnen, müsse B sich damit auseinandersetzen, dass ein Teil ihrer Identität und Herkunft so schlecht sei, dass er negiert werden müsse. B habe dabei in der Vergangenheit zum Teil ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten in nahezu sämtlichen Entwicklungsbereichen aufgewiesen, wobei einige davon nach wie vor salient seien. Der Wille von B, ihren Vater nicht mehr sehen zu wollen, sei als nicht autonom, sondern als von der Kindesmutter induziert anzusehen. Sie grenze ihren Vater im Rahmen eines erheblichen Loyalitätskonfliktes ab, um ihre eigene emotionale Stabilität zu sichern. Der Sachverständige A kommt zu dem Ergebnis, dass bei B neben der Emotionalen Störung im Kindesalter eine depressive Entwicklung begonnen habe, die bei weiterer emotionaler Belastung mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter aggravieren und chronifizieren und damit ihre weitere Entwicklung behindern werde. Prognostisch ungünstig sei die wiederholte

emotionale Erpressung der Kindesmutter und Bs manipulatives Verhalten im Stationsalltag. Es ergäben sich Anhaltspunkte für eine Mutter-Kind-Interaktionsstörung, B erpresse die Kindesmutter, indem sie sich oppositionell zeige, sie ablehne und anschweige. Zwar lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob Bs Ablehnung des Kindesvaters durch Beeinflussung der Kindesmutter entstanden sei. Allerdings ergäben sich hierfür erhebliche Hinweise. Angesichts der Bindungsintoleranz der Kindesmutter sei es wahrscheinlicher, dass die stereotype Aussage Bs, ihr Vater habe ihr wehgetan, nicht erlebnisbasiert sei. Die Art der Aussage passe zu einer angelernten oder zurechtgelegten Aussage aus einem tiefen Loyalitätskonflikt heraus. Die Reaktion Bs auf dem Spielplatz anlässlich des geplanten Umgangs, die lauthals schreiende Exposition auf dem Gerüst ohne unmittelbare Bedrohung, sei als auffällig anzusehen. Die Äußerungen der Kindesmutter über den Kindesvater im Beisein von B seien so negativ, dass ein mögliches Aufrechterhalten des Beziehungswunsches von B zum Kindesvater massiv vergiftet werde. Dies beinhalte eine Gefährdung des Kindeswohls, da die Bindung eines Kindes zu seinen Eltern nicht nur die Qualität einer Beziehung repräsentiere, sondern auch einen Selbstanteil im seelischen Innenleben des Kindes. Der durch die Kindesmutter induzierte Zwang zur Abwertung und Ablehnung des Kindesvaters führe zur partiellen Selbstabwertung, was sich in dem labilen Selbstwertgefühl Bs und den depressiven Symptomen abbilde. Die Kindesmutter zeige deutliche Defizite in der Selbst- und Objektwahrnehmung, ihre Selbstreflexionsfähigkeit erweise sich als eingeschränkt. Im Sinne ein „schwarz-weiß-Denkens“ forme sie ein einseitiges, negatives Bild vom Kindesvater. Im Hinblick auf die Fähigkeit zur Selbststeuerung zeige die Kindesmutter eine Untersteuerung, woraus impulsives Verhalten, ausgelöst durch negative Affekte, resultiere. Es falle der Kindesmutter schwer, die Perspektive des anderen zu übernehmen, sie zeige Schwierigkeiten in der Empathie- oder Mentalisierungsfähigkeit. In der Zusammenschau ließen sich bei der Kindesmutter deutliche Defizite struktureller Fähigkeiten feststellen, wie sie auch bei der emotional-instabilen oder der paranoiden Persönlichkeitsstörung typisch seien. Die emotional-instabilen Persönlichkeitsmerkmale zeigten sich durch eine deutliche Tendenz, Impulse ohne Berücksichtigung von Konsequenzen auszuagieren. Es bestehe hierbei eine mangelnde Fähigkeit, impulshaftes Verhalten zu kontrollieren, eine Tendenz zu streitsüchtigem Verhalten und zu Konflikten mit anderen, insbesondere wenn eigene Interessen durchkreuzt oder behindert würden. Die paranoiden Persönlichkeitsmerkmale zeigten sich durch übertriebene Empfindlichkeit gegenüber Zurückweisung, Nachtragen von Kränkungen, durch Misstrauen sowie die Neigung, Erlebtes zu verdrehen durch unberechtigte Verdächtigungen. Dies sei durch die aktenkundige Vorgeschichte bei der Kindesmutter eindrucksvoll belegt. Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass sich die vorhandene Kindeswohlgefährdung und -schädigung darin begründe, dass B in einem permanenten Spannungsfeld aufgrund des emotional übergriffigen Verhaltens mit Einbezug in die elterlichen Konflikte durch die Kindesmutter lebt. B sei einer kontinuierlichen emotionalen Belastung ausgesetzt, für deren Aufrechterhaltung die Kindesmutter verantwortlich sei. Es liege eine erhebliche Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter vor, die einer klinisch relevanten Beeinträchtigung ihrer strukturellen Fähigkeiten im Sinne emotional-instabiler und paranoider Persönlichkeitsmerkmale begründet sei. Die Kindesmutter habe zu B eine stabile emotionale Beziehung und biete sich als konstante und zuverlässige Bezugsperson für B an. Auch B habe eine stabile Bindung zur Kindesmutter, bei Nichterfüllung geäußerter Bedürfnisse gehe sie allerdings bis hin zur emotionalen Erpressung einschließlich

Suizidandrohung. Die Kindesmutter zeige insofern Defizite in der Grenzsetzung. Die Kindesmutter biete zwar eine kindgerechte Umgebung sowie eine gute Versorgung, es fehle jedoch an dem Angebot von Struktur. Die Kindesmutter lasse sich durch Argumente von B dazu hinreißen, ihre an sie gestellten Anforderungen wieder zu hinterfragen. Auch biete die Kindesmutter B altersgerechte Freizeitmöglichkeiten und fördere sie in der Schule, durch das Aufsuchen unterschiedlicher Institutionen und Mitnahme des Kindes zu Anwälten und der ständigen Konfrontation Bs mit „Übergriffen des Kindesvaters“ sei es jedoch zu erheblichen Verunsicherungen Bs gekommen. Die Kindesmutter neige aufgrund der zuvor beschriebenen Persönlichkeitsmerkmale in hoch auffälliger Weise dazu, ihre nicht regulierbare Konfliktspannung manipulativ und teilweise realitätsverzerrend sowohl über die Außenwelt zu agieren, als auch in die Innenwelt Bs hineinzutragen. Hierbei sei ihr die Fähigkeit abhandengekommen, die Situation mit den Augen des Kindes zu betrachten und danach erzieherisch tätig zu werden, so dass eine relevante Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit mit anhaltender Kindeswohlgefährdung festgestellt werden könne. Der Senat übersieht nicht, dass die Kindesmutter neben der wohl auch im Hauptsacheverfahren nicht begründeten Ablehnung des Sachverständigen als befangen auch zahlreiche inhaltliche Feststellungen des Sachverständigen als unrichtig bemängelt hat. Der Sachverständige hat hierzu mit Schreiben vom 06.05.2019 Stellung genommen und zu Recht darauf hingewiesen, dass die Kindesmutter vielfach Dinge als unrichtig bezeichnet, die sie anders erinnert oder die sie sich – soweit es Bs in ihrer Abwesenheit getätigte Aussagen betrifft – sich nicht als richtig vorstellen kann. Eine Aufklärung und Erörterung der einzelnen Anmerkungen der Kindesmutter muss insofern dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Unverwertbarkeit der von dem Sachverständigen gewonnenen Erkenntnisse ergeben sich nicht. Der Sachverständige ist nach ausführlicher Exploration der Kindeseltern und Bs zu dem sich schon aus dem Akteninhalt der beigezogenen Verfahren aufdrängenden Ergebnis gekommen, dass Bs Wohl in der Vergangenheit geschädigt worden ist. Soweit die Kindesmutter ihre eigenen Anteile an dieser Entwicklung konsequent negiert, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Die von dem Sachverständigen ausführlich dargelegte Rückführung der bereits in der Kinderklinik bei B diagnostizierten emotionalen Störung im Kindesalter auf die induzierte Abwehr des Kindesvaters und die emotionale Belastung durch die Kindesmutter, erscheint weitaus nachvollziehbarer, insbesondere da die von der Kindesmutter behaupteten traumatisierenden Vorfälle bereits ab August 2014 ausgeschlossen waren und sich die Verhaltensauffälligkeiten erst bei immer intensiverem Beharren der Kindesmutter auf einem Missbrauch durch den Kindesvater manifestiert haben. Es ist nicht hinreichend zu behaupten, der Einzige der störe sei der Kindesvater. Denn beide Sachverständige haben eindrucksvoll dargelegt, dass der Zwang die väterlichen Anteile zu negieren bereits allein geeignet ist, Bs Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig zu behindern.

An dieser Wertung hat sich im Laufe des Verfahrens dem Grund nach nichts geändert. Das Verhalten der Kindesmutter seit der Unterbringung Bs in einer Jugendhilfeeinrichtung im Sommer 2019 lässt vielmehr nur den Schluss zu, dass die Einschätzung des Sachverständigen zu den die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigenden Persönlichkeitsmerkmalen der Kindesmutter zutreffend war. Die

Kindesmutter hat B mit Post und Facebooknachrichten überhäuft, unbekanntem Dritten die Übersendung vergleichbarer Post an B ermöglicht, sie in erheblich Kindeswohlgefährdender Weise im Fernsehen der Öffentlichkeit preisgegeben und hat ihr letztlich über die gesamte Zeit nicht ermöglicht, sich von der Frage ihres Aufenthaltes und dem bei der Kindesmutter darüber bestehenden Schmerz auch nur gelegentlich zu lösen. Die Kindesmutter hat das Wohl des Kindes jedenfalls in dieser Zeit vollständig aus den Augen verloren und ihre eigenen Probleme mit der Situation, wie von dem Sachverständigen ausgeführt, in Bs Innenwelt getragen. Der Schaden der durch das Zeigen der Jugendhilfeeinrichtung im Fernsehen und die Initiierung der Petition ihrer Schüler bei anderen Kindern und Jugendlichen entstanden sein mag, ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Auch das Ausagieren der eigenen Spannung über die Außenwelt hat sich eindrucksvoll gezeigt. Die Kindesmutter hat Beschwerden gegen den Sachverständigen, gegen die Mitarbeiter des Jugendamtes und die Mitarbeiter der Einrichtung erhoben. Sie hat Ermittlungen über das Privatleben der Verfahrensbeiständin und des Sachverständigen angestellt und die gewonnenen Erkenntnisse im Verfahren vorgetragen, um ihre eigene Position zu stützen, und nimmt schließlich schon vor Abschluss des vorliegenden Verfahrens den Sachverständigen auf Schadenersatz in Anspruch. Selbstverständlich haben Kindeseltern das Recht, sich uneingeschränkt im Verfahren zu äußern. Die Vielzahl der Anträge und Schriftsätze der Kindesmutter mit insgesamt hunderten von Seiten, die sich gleichwohl immer wiederkehrend um ihre wenigen Kernaussagen, insbesondere betreffend ihrer Bindungstoleranz, drehen, übersteigen indes jedes einem Verfahren angemessene Maß.

Ob die von der Kindesmutter vorgelegten Privatgutachten (die ausschließlich auf den von ihr selbst erteilten und, wie sich bei dem Privatgutachten O gezeigt hat, zudem gefilterten Informationen beruhen) letztlich die Einholung eines Obergutachtens erfordert hätten, kann dahinstehen, da der Senat seine Beweisanordnung insgesamt aufgehoben hat. Denn auch wenn sich eine Gefährdung von Bs Wohl bei der Kindesmutter feststellen lässt, vermag der Senat keine geeigneten und damit erst verhältnismäßigen Maßnahmen zu erkennen, die er nach § 1666 BGB ergreifen könnte. Eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater (als mildere Maßnahme im Rahmen des § 1666 BGB) kommt angesichts seines gegenläufigen Antrages nicht (mehr) in Betracht. B hat den Kontakt zum Kindesvater bereits Anfang 2020 wieder gänzlich abgebrochen. Es gab Fortschritte in den therapeutischen Bemühungen der Einrichtung, ein Wechsel zum Kindesvater blieb jedoch in weiter Ferne. Zwischenzeitlich hat das Jugendamt Iserlohn seine stationäre Hilfe endgültig

eingestellt und damit auch dem Kindesvater mögliche Handlungsoptionen genommen. Auch die Entziehung der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes nebst Anordnung der auswärtigen Unterbringung sind nicht möglich, da sich das Verhalten der Kindesmutter (und ihres Netzwerkes) auf Dauer nicht ändern wird und Bs Lebensbedingungen sich, wovon auch das Jugendamt Iserlohn ausgeht, dadurch in einer Unterbringungssituation noch gefährdender darstellen als im Haushalt der Kindesmutter. Denn die Einbindung Bs in die Ablehnung des Kindesvaters durch die Kindesmutter stellt sich als genauso intensiv, wenn nicht gar schlimmer, dar wie zuvor (wie die Verfahrensbeiständin ausgeführt hat: Instrumentalisierung Bs in einem „Kampf auf Leben und Tod“). Es sind auch keine Mittel ersichtlich, wie die Intervention der Kindesmutter und ihres Netzwerkes, für die offenbar der Zweck jedes Mittel heiligt, beendet werden könnte. B ist 12 ½ Jahre alt und in der Lage zu jeder Zeit und von jedem Ort Kontakt mit der Kindesmutter aufzunehmen.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG, die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt aus §§ 40 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 FamGKG.

E. Angesichts des übereinstimmenden Antrages der Kindeseltern, dem die übrigen Beteiligten nicht widersprochen haben, bedarf es einer (weiteren) mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz nicht. Die Beteiligten sind vom Senat im einstweiligen Anordnungsverfahren am 02.03.2021 und wie auch das betroffene Kind während des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Familiengericht angehört worden, weitere entscheidungserhebliche Erkenntnisse sind von einer erneuten Anhörung nicht zu erwarten, § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG. Da der Senat von Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB abgesehen hat, ergibt sich auch aus § 68 Abs. 5 FamFG nichts anderes.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.